

www.schkg260-praxis.ch

BGE 134 III 75 = Entscheid 5A_347/2007 vom 19. Oktober 2007

Pra 2008 Nr. 92

Die Praxis

Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts und des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte

ISSN 1017-8147 – Erscheint 12 x jährlich

www.pra.ch

www.legalis.ch

Helbing Lichtenhahn Verlag, Elisabethenstrasse 8, 4051 Basel

Der Helbing Lichtenhahn Verlag hat die Veröffentlichung der Übersetzung auf www.pauliana-praxis.ch genehmigt. Alle Rechte verbleiben beim Helbing Lichtenhahn Verlag.

geberin mit der Y. SA habe abschliessen können, als sie sich in Nachlassstundung befand. In der Tat kommt es oft vor, dass die wegen finanzieller Schwierigkeiten bedrohten Arbeitsplätze des Arbeitgebers wenn möglich mittels eines Übergangs der Unternehmung oder eines Teils der Unternehmung an einen anderen Arbeitgeber erhalten werden können.

6. [...]

Schuldbetreibungs- und Konkursrecht

Nr. 92 Bundesgericht, II. zivilrechtliche Abteilung
Urteil vom 19. Oktober 2007 i.S. EM Microelectronic-Marin SA
c. Alber & Rolle Experts-Comptables Associés SA und weitere
Beteiligte (5A_347/2007)

Übersetzt von MONICA BOSCO

(Originaltext französisch. Publikation in der Amtlichen Sammlung erfolgt; BGE 134 III 75.)

Summarisches Konkursverfahren; Verzicht der Masse auf Fortführung des Prozesses über streitige Forderungen bei Konkurseröffnung (Art. 260 SchKG; Art. 49, 63 KOV). *Der Abtretung oder dem Angebot zur Abtretung von Rechtsansprüchen der Masse muss unter Nichtigkeitsfolge ein Beschluss der Masse über den Verzicht auf eigene Geltendmachung vorangehen; die Gläubiger müssen Gelegenheit erhalten, zu diesem Punkt Stellung zu nehmen, selbst wenn der Konkurs im summarischen Verfahren durchgeführt wird. Dieser Grundsatz gilt auch für den Beschluss, den Prozess über streitige Forderungen zur Zeit der Konkurseröffnung i.S.v. Art. 63 KOV fortzuführen (E. 2).*

Sachverhalt:

Mit Urteil vom 13. Juli 2006 eröffnete das erstinstanzliche Genfer Kantonsgericht über die G.S. Automation SA den Konkurs; am 27. Juli 2006 ordnete es die Durchführung des Konkurses im summarischen Verfahren an.

Der Kollokationsplan wurde erstmals am 31. Januar 2007 aufgelegt. Er beinhaltet 165 Forderungen, darunter diejenigen der Alber & Rolle Experts-Comptables Associés SA (fortan: Alber & Rolle SA), der JCV Holding SA und von Jean-Marcel Velan, welche alle der dritten Klasse zugeordnet sind. Der Kollokationsplan enthält zudem eine gemäss Art. 63 Abs. 1 KOV pro memoria vorgezeichnete Forderung im Betrag von CHF 2 371 659.55 der EM Microelectronic-

Marin SA, «geschuldet gemäss Anfechtungsklage vom 20.05.2005». Es wird präzisiert: «Die Forderung wird definitiv im Betrag von CHF 2 371 659.55 kolloziert, wenn kein Gläubiger innert einer Frist von 20 Tagen seit der Auflage des Kollokationsplanes die Abtretung der Rechtsansprüche der Masse verlangt (Art. 260 SchKG), um den Prozess fortzuführen, da diesfalls gemäss Art. 260 SchKG die Gläubiger kein Recht mehr haben, die Kollokation anzufechten (Art. 63 Abs. 2 KOV).» Die Konkursmasse der Tagtronic SA hatte vor Konkurseröffnung gegen die G.S. Automation SA eine paulianische Anfechtungsklage erhoben. In Folge der Abtretung der Rechtsansprüche der Masse wurde der Prozess durch die EM Microelectronic-Marin SA fortgeführt und gestützt auf Art. 207 SchKG nach der Konkurserklärung über die G.S. Automation SA wieder eingestellt.

Am 31. Januar 2007 publizierte das Konkurs- und Betreibungsamt des Kantons Genf (fortan: Amt) im Amtsblatt des Kantons Genf sowie im Schweizerischen Handelsamtsblatt die Auflegung des Kollokationsplans mit dem Hinweis, Klagen auf Anfechtung des Kollokationsplanes (Art. 250 SchKG) sowie Begehren um Abtretung der Rechtsansprüche für die Bestreitung der Aussonderungsansprüche seien innert 20 Tagen einzureichen (Art. 49 und 90 KOV).

Der Kollokationsplan ist am 21. Februar 2007 ein zweites Mal aufgelegt worden. Die Publikation im kantonalen Amtsblatt sowie im Handelsamtsblatt lautet gleich wie im Auflagetext vom 31. Januar 2007.

Am 12. und 13. März 2007 verlangten die JCV Holding SA, Jean-Marcel Velan und Alber & Rolle SA die Abtretung der Rechtsansprüche der Masse der Automation SA im Zusammenhang mit der Forderung der EM Microelectronic-Marin SA.

Das Amt wies die Begehren am 20. März 2007 mit der Begründung ab, sie seien verspätet.

Mit Entscheid vom 14. Juni 2007 hiess die Aufsichtskommission der Konkurs- und Betreibungsämter des Kantons Genf die Beschwerden der Alber & Rolle SA, der JCV Holding SA und von Jean-Marcel Velan gut; sie forderte das Amt auf, den Abtretungsbegehren der Beschwerdeführenden stattzugeben.

Gegen diesen Entscheid erhebt die EM Microelectronic-Marin SA Beschwerde in Zivilsachen mit dem Antrag, der Entscheid sei aufzuheben und festzustellen, dass die Begehren verspätet seien.

Das Bundesgericht heisst die Beschwerde gut.

Aus den Erwägungen:

1. [...]

2.

2.1 Streitige Forderungen, welche im Zeitpunkt der Konkurseröffnung bereits Gegenstand eines Prozesses bilden, sind im Kollokationsplan zunächst lediglich

pro memoria vorzumerken (Art. 63 Abs. 1 der Verordnung vom 13. Juli 1911 über die Geschäftsführung der Konkursämter [KOV; SR 281.32]). Wird der Prozess weder von der Masse noch von einzelnen Gläubigern nach Art. 260 SchKG fortgeführt, so gilt die Forderung als anerkannt, und die Gläubiger haben kein Recht mehr, ihre Kollokation nach Art. 250 SchKG anzufechten (Art. 63 Abs. 2 KOV).

2.2 Die Genehmigungsverfahren nach Art. 48 ff. KOV – und nicht alleine dasjenige nach Art. 48 KOV, wie aus dem Wortlaut von Art. 63 Abs. 4 KOV hervorgeht – sind analog auf die bei Konkurseröffnung streitigen Forderungen anwendbar (Urteil 7B.94/2003 vom 24. Juni 2003 E. 4.2; SCHLAEPFER, Abtretung streitiger Rechtsansprüche im Konkurs, Diss. Zürich 1990, S. 82 f.; VOUILLOZ, La liquidation sommaire et la faillite, AJP 2001, S. 974). Die Gläubiger müssen die Abtretung im ordentlichen Konkursverfahren spätestens binnen 10 Tagen nach der zweiten Gläubigerversammlung verlangen, ansonsten verwirkt der Anspruch (Art. 48 Abs. 1 KOV). Liegen besondere Umstände vor, kann eine angemessene Frist bereits vor der zweiten Gläubigerversammlung angesetzt werden (Art. 48 Abs. 2 KOV). Im summarischen Verfahren hat in wichtigeren Fällen eine Fristansetzung zu erfolgen, welche mit der Bekanntmachung der Auflegung des Kollokationsplanes zu verbinden ist (Art. 49 KOV; GILLIÉRON, Commentaire de la loi sur la poursuite pour dettes et la faillite, Bd. III, N 29 zu Art. 260 SchKG).

2.3 Das Bundesgericht hat in konstanter Rechtsprechung festgehalten, dass eine Abtretung nur dann gültig ist, wenn der Abtretung ein Beschluss der Masse, d.h. der Mehrheit der Gläubiger, über den Verzicht auf eigene Geltendmachung vorangegangen ist; das gleiche gilt für ein Angebot zur Abtretung (BGE 118 III 57 E. 3 S. 59 = Pra 84 Nr. 44; BGE 113 III 137 E. 3b = Pra 79 Nr. 123). Da im summarischen Verfahren in der Regel keine Gläubigerversammlungen einberufen werden (Art. 231 Abs. 3 Ziff. 1 SchKG), wird der Beschluss über den Verzicht grundsätzlich auf dem Zirkularweg oder durch Publikation herbeigeführt. Auf jeden Fall ist unter Nichtigkeitsfolge allen Gläubigern Gelegenheit zu geben, vor der Abtretungsofferte der strittigen Ansprüche zu einem allfälligen Verzicht Stellung zu nehmen (BGE 118 III 57 E. 3 und 4 S. 59 = Pra 84 Nr. 44; BGE 102 III 78 E. 3b S. 82; 79 III 6 E. 2 S. 12 = Pra 42 Nr. 81; SchKG-BERTI, N 22 und 25 zu Art. 260); Die Frage ist ihnen ausdrücklich zu stellen (CR LP-JEANNERET/CARRON, N 7, 13 und 14 zu Art. 260 SchKG). Diese Grundsätze gelten auch für den Beschluss, den Prozess über streitige Forderungen zur Zeit der Konkurseröffnung i.S.v. Art. 63 KOV fortzuführen. Wie Art. 260 SchKG, auf den sie verweist, sieht diese Bestimmung als Voraussetzung der Abtretung vor, dass der Prozess nicht durch die Masse fortgeführt wird. Die Verwaltung muss demnach spätestens bei der Auflage des Kollokationsplanes die Gläubiger einladen, sich über den Fortgang des Prozesses durch die Masse zu äussern (GILLIÉRON, a.a.O., N 29 zu Art. 260 SchKG).

2.4 Bei der Frage der Existenz eines Beschlusses der Masse, auf die Fortführung des gegen die Konkursschuldnerin durch die Beschwerdeführerin geführten Prozesses zu verzichten, machte das Amt geltend, ein solcher Beschluss lasse sich implizit aus der im Kollokationsplan aufgeführten Abtretungs-offerte ableiten. Eine solche Vorgehensweise genügt jedoch den oben erwähnten Anforderungen nicht. So sind die Gläubiger weder auf dem Zirkularweg noch durch Publikation zum Verzicht der Masse, den gegen die Konkursschuldnerin eingeleiteten Prozess fortzuführen, befragt worden. Mangels ausdrücklichen oder stillschweigenden Beschlusses durch die Gläubiger, ist die in den Auflagen vom 31. Januar und 21. Februar 2007 enthaltene Abtretungs-offerte nichtig und deren Nichtigkeit kann durch das Amt jederzeit festgestellt werden, nicht nur durch die Aufsichtsbehörden (Art. 22 Abs. 1 SchKG; BGE 118 III 57 E. 4 S. 59 f. = Pra 84 Nr. 44; BGE 115 III 26 E. 1). Die Nichtigkeit kann auch durch das Bundesgericht im Rahmen einer bei ihm hängigen Beschwerde nach Art. 71 Abs. 2 lit. a BGG festgestellt werden (BB1 2001 4357). Nach dem Gesagten hat die zur Abtretung der Rechtsansprüche der Masse angesetzte Frist nicht zu laufen begonnen, so dass sich die Überprüfung der Gewährung der Abtretungsbegehren der beklagten Gläubiger durch die Aufsichtsbehörde erübrigt.

3. [...]

Nr. 93 Bundesgericht, II. zivilrechtliche Abteilung
Urteil vom 7. Januar 2008 i.S. X. AG c. Y. AG und Z. AG
(5A_560/2007)

Bearbeitet von KARL SPÜHLER

(Publikation in der Amtlichen Sammlung nicht vorgesehen.)

Entscheid über Rechtsöffnung, Rechtsnatur, Anfechtungsmöglichkeiten (Art. 98 ff. BGG). *Der Entscheid über die definitive oder provisorische Rechtsöffnung ist keine vorsorgliche Massnahme. Das Bundesgericht ist deshalb zur Prüfung der Rügen gemäss Art. 95 f. BGG zuständig; es prüft die Rechtsfragen frei. Der Sachverhalt wird nur geprüft, wenn er offensichtlich unrichtig ist.*

Sachverhalt:

Am 14. Oktober 2004 wurde der X. AG (nachfolgend: Beschwerdeführerin) die Klageschrift von Y. (nachfolgend: Beschwerdegegner 1) und Z. (nachfolgend: Beschwerdegegnerin 2) sowie die Vorladung zur Gerichtsverhandlung vom 12. November 2004 am Handelsgericht Gent (Belgien) ausgehändigt.